

## Temporäre Signalisationen bei Baustellen auf Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatstrassen

GEGENSTAND	DAUER DER BAUSTELLE	STRASSENTRÄGER			Benötigte Dokumente **				PROJEKTAUSARBEITUNG			ANTRAG UND ERLASS VERFÜGUNG ZU VERKEHRSANORDNUNG				GENEHMIGUNG					INFORM. ERLASS / RECHTSMITTEL		INFORMATION ÜBER UMSETZUNG			UMSETZUNG / KONTROLLE		
		Kanton	Bezirk / Gemeinde	Privat	Erläss-RRB / Erläss-GRB	Signalisationsplan	Formular TBA	Nachweis Anhörung Eigentümer priv. Verkehrsflächen	Ausarbeitung Signalisationsplan / -Konzept	Vorprüfung durch.../ Vorbesprechung mit...	Vorprüfung / Vorbesprechung* (spätestens)	Antrag Verfügungserlass an...	Antrag spätestens	Mitbericht (Teil TBA-Prüfung)	Verfügungserlass durch ...	Zeitpunkt Verfügungserlass (spätestens)	Beschluss zur Genehmigung an...	Zeitpunkt Genehmigungsantrag (spätestens)	Mitbericht (Teil TBA-Prüfung)	Genehmigungsverfügung durch ...	Genehmigungsverfügung (spätestens)	Ist über Verfügungserlass zu informieren	Amtsblattpublikation mit Beschwerdemögl. durch ..	Information Bevölkerung via Amtsblatt, Zeitung, etc.	Information Blaulichorganisationen, Spitäler, ÖV, etc.	Anordnung Signalisations-umsetzung	Umsetzung	Kontrolle
Vorschrifts- und Vortrittssignale sowie andere Signale mit Vorschriftscharakter	<= 8 Tage	X	-	-	-	X	X	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO*	6 Wochen vor Umsetzung	TBA S	1 Monat vor Umsetzung	KAPO	KI	vor Umsetzung	-	-	-	-	-	Bezirk / Gemeinde	-	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
		-	X	-	X	X	-	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO*	2 Wochen vor Umsetzung	BR / GR	vor Umsetzung	-	BR / GR	vor Umsetzung	-	-	-	-	-	KAPO	-	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
		-	-	X	X	X	-	X	PL / OBL / Bauleitung	Bauamt / KAPO*	2 Wochen vor Umsetzung	BR / GR	vor Umsetzung	-	BR / GR	vor Umsetzung	-	-	-	-	-	KAPO	-	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
	> 8 <= 60 Tage	X	-	-	-	X	X	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO*	10 Wochen vor Umsetzung	TBA S	2 Monate vor Umsetzung	KAPO	KI	vor Umsetzung	-	-	-	-	-	Bezirk / Gemeinde	-	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
		-	X	-	X	X	-	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO*	2 Wochen vor Umsetzung	BR / GR	vor Umsetzung	-	BR / GR	vor Umsetzung	-	-	-	-	-	KAPO / TBA S	-	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
		-	-	X	X	X	-	X	PL / OBL / Bauleitung	Bauamt / KAPO*	2 Wochen vor Umsetzung	BR / GR	vor Umsetzung	-	BR / GR	vor Umsetzung	-	-	-	-	-	KAPO / TBA S	-	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
	> 60 Tage	X	-	-	-	X	X	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO* u. TBA / S*	14 Wochen vor Umsetzung	TBA S	3 Monate vor Umsetzung	KAPO	KI	1 Monat vor Umsetzung	-	-	-	-	-	Bezirk / Gemeinde	TBA S	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
		-	X	-	X	X	-	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO* u. TBA / S*	14 Wochen vor Umsetzung	BR / GR	3 Monate vor Umsetzung	-	BR / GR	3 Monate vor Umsetzung	TBA S	3 Monate vor Umsetzung	KAPO	KI	1 Monat vor Umsetzung	-	TBA S	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
		-	-	X	X	X	-	X	PL / OBL / Bauleitung	Bauamt / KAPO* u. TBA / S*	14 Wochen vor Umsetzung	BR / GR	3 Monate vor Umsetzung	-	BR / GR	3 Monate vor Umsetzung	TBA S	3 Monate vor Umsetzung	KAPO	KI	1 Monat vor Umsetzung	-	TBA S	OBL	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung
Wegweisungssignale / Hinweissignale	Dauer nicht relevant	X	X	X	-	X	-	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO	2 Wochen vor Umsetzung	-	-	-	Behörde	-	-	-	-	-	-	-	OBL*	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung	
Signal "Baustelle" (SSV-Signal Nr. 1.14)	Dauer nicht relevant	X	X	X	-	X	-	-	PL / OBL / Bauleitung	KAPO*	2 Wochen vor Umsetzung	-	-	-	Behörde	-	-	-	-	-	-	-	OBL*	OBL <sup>(P)</sup>	OBL	Untern.	Bauleitung	

**Rechtsgrundlagen:** SVG Art. 3  
SSV Art. 81 + 107  
StraV § 18-20

**Hilfsmittel:** SN-Norm 640 886

- Grundsätze:**
- 1) Örtliche Verkehrsordnungen müssen zuerst von der Behörde verfügt werden. Erst danach dürfen Verkehrssignale angebracht werden (SSV Art. 107, Abs. 1)
  - 2) Die Behörde erteilt der Bauleitung Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung (SSV Art. 81, Abs. 1)
  - 3) Bei Baustellen, auf denen länger nicht gearbeitet wird, ist die Signalisation während des Unterbruchs abzudecken oder zu entfernen, sofern sie nicht erforderlich ist (SSV Art. 81, Abs. 4)
  - 4) Bei Signalisationen, bei welchen mehrere Strassenräger betroffen sind, erfolgt die Anordnung von Signalen durch die jeweilige OBL, jedoch unter Voraussetzung der Genehmigung durch den zuständigen Bezirks- oder Gemeinderat bzw. das kant. Tiefbauamt.

**Glossar:** GR=Gemeinderat  
BR=Bezirksrat  
KI=Kantonsingenieur  
KAPO=Fachdienst Verkehr Kantonspolizei  
TBA S=Tiefbauamt Abt. Strategie & Entwicklung  
PL=Projektleitung  
OBL=Oberbauleitung

\* = freiwillig

\*\* =unter Vorbehalt weiterer Dokumente

<sup>(P)</sup> =Piketliste an KAPO und ggf. an weitere Behörden